

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (EWKFondsV)

Der Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (EWKFondsV) dient der Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG). Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, die Abgabesätze für die Einwegkunststoffabgabe sowie das Punktesystem für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds gemäß den Bestimmungen aus dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) rechtlich verbindlich festzulegen.

Bei der Ausgestaltung der Abgabesätze und des Punktesystems für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds stützt sich die Verordnung auf Erkenntnisse aus dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“.

Betroffenheit des Handwerks

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz schätzt im Referentenentwurf der Einwegkunststofffondsverordnung die Einnahmen aus der Einwegkunststoffabgabe auf bis zu 434 Millionen Euro pro Jahr. Es schließt in seiner Bewertung der Verordnung nicht aus, *dass die Hersteller diese Mehrkosten (der Einwegkunststoffabgabe) auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen werden.*

Davon betroffen wäre das Lebensmittelhandwerk, wenn es beispielsweise Lebensmittelbehälter oder Getränkebecher bei einem Hersteller im Sinne des EWKFondsG bezieht. Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks, die auf der anderen Seite auch eine eigene Einwegkunststoffabgabe als Hersteller von Tüten und Folienverpackungen im Sinne des EWKFondsG entrichten müssen, würden somit einer doppelten Kostenbelastung ausgesetzt. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, handwerkliche Mühlenbetriebe und handwerkliche Speiseeishersteller können in Zeiten von inflationsbedingter Kaufzurückhaltung nicht ohne Weiteres die Preissteigerungen durch die Kunststoffabgabe an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben, wie unsere Untersuchungen belegen.

Inwiefern Verbraucherinnen und Verbraucher bei Gebühren und Beiträgen für Straßenreinigung und Abfallentsorgung entlastet werden, wird im Verordnungsentwurf nicht beziffert. Punkt F. „Weitere Kosten“ formuliert lediglich, dass es bei Gebühren und Beiträgen für Straßenreinigung und Abfallentsorgung zu einer Entlastung von Verbraucherinnen und Verbraucher kommen *kann*. Aus Sicht des Handwerks darf die Einwegkunststoffabgabe nicht zu einer spürbaren einseitigen Belastung des Lebensmittelhandwerks führen.

Der Verordnungsentwurf beansprucht für sich, die Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen zu wahren (Kapitel VI, Seite 9). Der ZDH fordert, im Sinne von „Think small first“ diesen Grundsatz bei der Umsetzung der Verordnung anzuwenden.

Kostenüberschreitungsverbot

Das Kostenüberschreitungsverbot in Teil IV der Begründung regelt, dass die von den Herstellern zu tragenden Kosten nicht die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der Dienste (Abfallbewirtschaftung, Reinigungskosten und Sensibilisierungsmaßnahmen) übersteigen dürfen.

Der ZDH begrüßt die Bindung des Ordnungsgebers für die Festlegung des Abgabesatzes an die zu erstattenden Kosten nach Anlage 2 und das explizite Verbot, weitergehende Kosten bei der Festlegung des Abgabesatzes nicht zu berücksichtigen. Der Verweis auf die dauerhafte Überprüfungspflicht nach § 14 Absatz 3 EWKFondsG ist wichtig, damit sich ein Rückgang von Einwegkunststoffprodukten im Gesamtaufkommen auf die Einwegkunststoffabgabe niederschlägt.

Transparenzgebot

Das Transparenzgebot in Teil IV legt fest, dass die Herleitung der Kosten für jedes Einwegkunststoffprodukt im Rahmen der Rechtsverordnung transparent erfolgen muss.

Ferner soll das Zustandekommen des jeweiligen Abgabesatzes für alle Beteiligten nachvollziehbar dargestellt werden. Allerdings bleibt die Datenbasis für angenommene Menge der jährlich auf dem Markt bereitgestellten bzw. verkauften Massen der betroffenen Einwegkunststoffprodukte nicht nachvollziehbar, obwohl es sich hier um entscheidende Angaben handelt. Denn die Kosten für Sammlung, Reinigung und Sensibilisierung werden durch die Marktmengen von Einwegkunststoffprodukten dividiert, um den produktspezifischen Abgabesatz zu erhalten. Im Verordnungstext wird lediglich auf die Tabelle 1 des Abschlussberichts verwiesen. Eine Erläuterung zur Datengrundlage der angenommenen Marktmengen nimmt der Verordnungsentwurf nicht vor und kommt damit seinem Transparenzgebot nicht nach.

Datengrundlage und Berechnungsmethode

Marktmengen von Einwegkunststoffprodukten

Der ZDH hat Zweifel, ob die Berechnungsmethode die tatsächlichen Marktmengen abbilden können. Im Abschlussbericht des Umweltbundesamtes wird darauf hingewiesen, dass die Produktions-, Import- und Exportstatistiken, auf die die Mengenschätzungen der in flexiblen Tüten und Folien verpackten Lebensmittel keine Angaben zu Packmittelart und -gewicht enthalten und dass der relevante Verpackungsanteil und das Gewicht geschätzt wurden. Es wurden abschätzende Analysen zum Einsatz typischer EWK-Tüten- und Folienverpackungen und Gebindegrößen durchgeführt und deren Gewichte ermittelt. Ferner beschreibt der Abschlussbericht, dass je Lebensmittelbereich auf Basis von Herstellerangaben und Internetrecherchen typischerweise eingesetzte EWK-Verpackungsarten, Gebindegrößen und deren Gewichte angesetzt wurden.

Produkte des Lebensmittelhandwerks werden in der Regel als lose Ware verkauft und vorrangig aus hygienischen Gründen auf Wunsch des Kunden verpackt. Deshalb geht der ZDH davon aus, dass die handwerkstypischen Verpackungsarten in den vorliegenden Statistiken nicht enthalten sind, da sie nicht unter die Rubrik „typisch eingesetzter EWK-Verpackungsarten“ fallen. Zudem ist das Lebensmittelhandwerk im Abschlussbericht nicht in der Aufzählung der relevanten Stakeholder enthalten, mit denen im Sinne statistischer Erhebungen Kontakt aufgenommen wurde.

Ermittlung der Verteilungsfaktoren

Für die einzelnen Erfassungssysteme für Abfälle im öffentlichen Raum (Papierkorb, Streumüll, Straßenkehricht und Sinkkästen) legt der Referentenentwurf der Einwegkunststoffverordnung Verteilungsfaktoren für die Kosten fest, die sich außer am Gewicht auch am Volumen und der Stückzahl orientieren. Die Einbeziehung von Stückzahlen bei der Berechnung der Abgabensätze im Kostenmodell stellt den kostenintensivsten Faktor dar, der somit die Kostenbelastung für die Hersteller enorm in die Höhe treibt. Das ist auch Sicht des ZDH unverhältnismäßig und entspricht nicht der gebräuchlichen Praxis in der Abfallwirtschaft, wonach das Gewicht eine verlässliche und gebräuchliche

Maßeinheit darstellt. Für die Datengrundlagen und die angewandte Methodik zur Festlegung der produktbezogenen Kostenbeiträge fehlt es an der erforderlichen Transparenz.

Evaluierung

Der ZDH begrüßt die in der Begründung des Referentenentwurfs der Einwegkunststoffverordnung festgelegte Überprüfungspflicht der Abgabesätze und des Punktesystems, wonach diese *mindestens* alle drei Jahre überprüft werden und soweit erforderlich angepasst werden sollen. Ein regelmäßiges Monitoring ist wichtig, damit sich ein Rückgang von Einwegkunststoffprodukten im Abfallaufkommen auch auf die Höhe der Einwegkunststoffabgabe niederschlagen kann.

./.

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik
[REDACTED]
[REDACTED] · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de